

Gemeinde Gokels

1. Änderung des Flächennutzungsplans und Bebauungsplan Nr. 6 (bisher als Nr. 5 geführt) „Solarpark Gokels“

Abwägung der Stellungnahmen aus der frühzeitigen Behördenbeteiligung (§ 4 Abs. 1 BauGB) und der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung (§ 3 Abs. 1 BauGB)

gleichzeitig:

nach Einschätzung der Gemeinde wesentliche bereits vorliegende umweltbezogene Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Stand: 14.10.2019

Auftragnehmer und Bearbeitung:

Dipl.-Ing. Bauassessor Gerd Kruse

M.A. Julia Stege

Dipl. -Biol. Dr. Jens Dorendorf

Inhalt

Die frühzeitige Behördenbeteiligung hat mit Schreiben vom 07.08.2019 mit Frist bis zum 09.09.2019 stattgefunden.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit hat im Rahmen einer öffentlichen Auslegung der Planunterlagen vom 12.08. bis 30.08.2019 stattgefunden.

1	Behörden / Träger öffentlicher Belange.....	4
1.1	Kreis Rendsburg-Eckernförde, 09.09.2019	4
1.2	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, 27.08.2019	11
1.3	Archäologisches Landesamt Schleswig-Holstein – Obere Denkmalschutzbehörde, 09.08.2019	11
1.4	Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein – Geologischer Dienst, 20.08.2019	13
1.5	Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie, 20.08.2019	14
1.6	Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus, Referat Straßenbau, 20.09.2019	14
1.7	Landeskriminalamt Schleswig-Holstein – Kampfmittelräumdienst, 09.08.2019	16
1.8	Schleswig-Holstein Netz AG – Netzcenter Fockbek, 16.08.2019	17
1.9	Deutsche Bahn AG, 09.09.2019	17
1.10	Deutsche Telekom Technik GmbH, 09.08.2019	20
1.11	Wasserleitungsgenossenschaft e.G. Gokels, 11.08.2019	20
1.12	Wasser- und Bodenverband Haaleraugebiet, 29.09.2019	21
2	Landesplanerische Stellungnahme.....	23
3	Private.....	27

Folgende Behörden / Träger öffentlicher Belange haben keine Bedenken geäußert (auf Abdruck wurde daher verzichtet):

- Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein – Untere Forstbehörde, 07.08.2019
- Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume SH – Technischer Umweltschutz, 27.08.2019
- IHK Kiel, 09.08.2019
- Landwirtschaftskammer SH, 22.08.2019
- Amt Mittelholstein für die Gemeinden Thaden, Hanerau-Hademarschen, Lütjenwestedt und Seefeld, 29.08.2019
- Handwerkskammer Flensburg, 03.09.2019
- Gebäudemanagement Schleswig-Holstein AöR, 28.08.2019
- Abfallwirtschaft Rendsburg-Eckernförde GmbH, 06.09.2019

Folgende Behörden / Träger öffentlicher Belange haben keine Stellungnahme abgegeben:

- Bundesnetzagentur
- Eisenbahn-Bundesamt
- Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration – Bauen und Wohnen
- Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr
- Landesamt für Denkmalpflege SH
- Gemeinde Warringholt über das Amt Schenefeld
- Arbeitsgemeinschaft der anerkannten Naturschutzverbände AG 29
- Bund für Umwelt- und Naturschutz e.V.
- Naturschutzverbund Deutschland
- Wassergenossenschaft Ohrsee
- Gemeindewerke Hohenweststedt GmbH

1 Behörden / Träger öffentlicher Belange

1.1 Kreis Rendsburg-Eckernförde, 09.09.2019

Fachdienst Regionalentwicklung

Es wird darum gebeten, den o. g. Bebauungsplan aufgrund des einzelfallbezogenen Vorhabenbezuges gemäß § 12 BauGB weiterzuführen.

Um den gesetzlichen Anforderungen gerecht zu werden, sollte die Erstellung der beiden Umweltberichte entsprechend der Anlage 1 zum BauGB verfasst und zu jeder der dort genannten Überschriften eine Aussage getroffen werden. Ein nicht nur in unwesentlichen Punkten unvollständiger Umweltbericht ist ein beachtlicher Fehler i. S. des § 214 BauGB und kann zur Unwirksamkeit des Bebauungsplans führen.

Nach hiesiger Aktenlage existiert bereits ein in Aufstellung befindlicher vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 5 („Windpark Gokels“) der Gemeinde aus dem Jahr 2013. Ich bitte daher, die numerische Bezeichnung des aktuellen Bebauungsplanverfahrens zu überprüfen und mich über den Stand des vorerwähnten Bebauungsplans zu unterrichten.

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. Es steht der Gemeinde frei, welche Art des Bebauungsplans sie wählt. Dass das Vorhaben schon relativ genau feststeht ist keine Begründung für die Verfahrensart eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans. Die Festsetzungen des Bebauungsplans sind ausreichend, um die Bebauung zu steuern.

Der Hinweis wird beachtet.

Der Stellungnahme wird gefolgt.
Das Verfahren für den Bebauungsplan Nr.5 für (Windpark Gokels) ruht zurzeit. Die Entwicklung ist unklar. Das Bebauungsplanverfahren für den Solarpark wird nunmehr zur Unterscheidung als Nr. 6 geführt

Stellungnahmen - Behörden

Abwägungsvorschlag

Eine abschließende Stellungnahme bleibt vorbehalten.

Fachdienst Bauaufsicht und Denkmalschutz (untere Denkmalschutzbehörde)

Gegen die Errichtung eines Solarparks in der Gemeinde Gokels bestehen keine wesentlichen Bedenken, da die Topografie in der Gegend sehr bewegt und damit kleinräumig ist. Zwischen Gut Hanerau und dem Solarpark lässt sich weder eine direkte noch eine indirekte Sichtbeziehung herstellen. Auch die Beeinträchtigung der Grabhügel auf dem Kirchhof zu Gokels wird nicht als wesentlich eingeschätzt.

Das gesamte überplante Gebiet befindet sich in archäologischem Interessengebiet. Vor Planungsausführung muss das Archäologische Landesamt Schleswig-Holstein beteiligt werden, um etwaig notwendige archäologische Untersuchungen durchzuführen.

Fachdienst Umwelt (untere Naturschutzbehörde)

1. Potenzialstudie

Teile der als „geeignet“ bezeichneten Potenzialflächen sind nach Sichtung des aktuell gültigen Landschaftsrahmenplans für den Planungsraum III, MUNF, Februar 2000 aus naturschutzfachlicher Sicht zu relativieren.

So werden große Teile der dargestellten Potenzialbereiche durch Knicks / Redder strukturiert, sodass bei einer möglichen Konkretisierung diese gesetzlich besonders geschützten Biotop-bereiche durch Einhalten eines min. 10 m breiten

Kenntnisnahme.

Kenntnisnahme. Der Stellungnahme wird bereits nachgekommen, das Archäologische Landesamt wird weiterhin beteiligt.

Kenntnisnahme

Der Stellungnahme wird wie folgt entsprochen:

Ein Hinweis zur eingeschränkten Nutzung der Fläche A 2.1 wird im Textteil der Potenzialstudie (Analyse der einzelnen Flächen) formuliert. Der 10 m Abstand zu gesetzlich geschützten Biotopen wie Knicks und Redder wird auf Bebauungsebene berücksichtigt.

Stellungnahmen - Behörden

Abwägungsvorschlag

Abstandes entsprechend zu berücksichtigen sind. Insofern ist der Potenzialbereich A2.1 nur eingeschränkt nutzbar.

Im westlichen Bereich des Untersuchungsgebietes, d. h. zwischen Wilhelmsburg und dem westlichen Ortsrand von Hanerau-Hademarschen (Potenzialbereich B1.3-B1.9) als auch dem östlichen Ortsrand Hanerau-Hademarschen und Gokels (Potenzialbereich B2.1-B2.4) verlaufen sowohl die DB-Trasse als auch die südlich geführte L 316 weitestgehend parallel und in vergleichsweise geringen Abstand zueinander, sodass dadurch bereits aktuell eine Trennwirkung besteht. Diese würde durch die teilweise beidseitig beabsichtigten und dann eingezäunten PV-Flächen / Parks massiv verstärkt werden. Insofern sind in diesem Bereich – trotz der hier nicht existenten besonders schützenswerte Strukturen (Ausschlusskriterien) – hinreichend breite „Landschaftsfenster“ freizuhalten und ohne PV-Anlagen / Parks zu belassen. Sie fungieren als lokale Biotopverbundachsen für Flora und Fauna und helfen, visuelle Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes durch bandartige PV-Anlagen zu verhindern.

Die sich östlich der Gemeinde Gokels anschließende durch weite, offenen und tiefer liegende Grünlandflächen geprägte Landschaft (Potenzialbereich B2.6-B2.11) genießt Priorität, sodass hier der Schutz des Landschaftsbildes eine Ausweisung von bis zu ca. 220 m breiten PV-Stellflächen beidseitig der DB-Trasse verbietet.

Ähnlich stellt es sich in dem Bereich östlich von Alsen dar (Potenzialbereich B4.1 u. B4.2) dar. Auch hier gilt es, die offene Landschaft zu erhalten und von PV-Flächen freizuhalten.

Der Stellungnahme wird wie folgt entsprochen:

Das landschaftsplanerische Konzept der Landschaftsfenster spielt im Erneuerbare Energien Gesetz keine Rolle. Auf Ebene der Potenzialstudie – die geeignete Flächen nach EEG ermittelt - ist eine Berücksichtigung von Landschaftsfenstern nicht vorgesehen und auch nicht möglich. Die planerische Abwägung in Bezug auf freizuhaltende Flächen soll der konkreten Bauleitplanung überlassen werden.

Im Rahmen der Projekte und der Flächenverfügbarkeit ist zudem nicht zu erwarten, dass alle Potenzialflächen überplant werden. Es werden daher genügend Landschaftsfenster verbleiben.

Ein entsprechender Hinweis zur Berücksichtigung von Landschaftsfenstern wird im Textteil der Potenzialstudie formuliert.

Der Stellungnahme wird wie folgt entsprochen:

Die Flächen B 2.6, B 2.7, B 2.10 und B 2.11 werden als Flächen dargestellt, für die eine „Einzelfallprüfung erforderlich“ ist. Ein entsprechender Hinweis wird im Textteil der Potenzialstudie (Analyse der einzelnen Flächen) formuliert.

Die Flächen B 4.1 und B 4.2 werden als Flächen dargestellt, für die eine „Einzelfallprüfung erforderlich“ ist. Ein entsprechender Hinweis wird im Textteil der Potenzialstudie (Analyse der einzelnen Flächen) formuliert.

Stellungnahmen - Behörden

Abwägungsvorschlag

Der Potenzialbereich B6.4 östlich von Hohenwestedt lässt ein dort befindliches mit Ufergehölzen gesäumtes Kleingewässer unberücksichtigt und ist daher entsprechend zu verkleinern. Zur Berücksichtigung der sich östlich anschließenden Biotopverbundachse und des östlich dahinter befindlichen Wiesenvogelbrutgebietes ist die Potenzialfläche B6.2 aus Gründen des Artenschutzes zu streichen.

Auch die zwischen der Biotopverbundachse und dem östlich anschließenden großräumigen Waldgebiet ausgewiesenen Potenzialflächen B7.1 u. B7.2 sind ungeeignet. Sie befinden sich in einem wichtigen und sensiblen Übergangs- und Pufferbereich.

Die nördlich des Helenenhofes beidseitig der DB-Trasse ausgewiesenen Potenzialflächen B8.3 u. B8.6 lassen die dort befindlichen und mittlerweile gesetzlich nach § 30 BNatSchG i. V. m. § 21 (1) Nr. 6 LNatSchG besonders geschützten Wertgrünlandflächen unberücksichtigt. Somit reduziert sich die Potenzialflächen B8.3 auf den westlichen Teil.

Aufgrund des bestehenden Rotwildwechsels (Berücksichtigung durch Bau der Wildbrücke über die BAB 7) sind sowohl der westliche Teil der Potenzialfläche B9.1 als auch die Potenzialfläche B9.2 komplett zu streichen. Im weiteren Verlauf in nordöstliche Richtung sind ausreichend breite „Landschaftsfenster“ als Biotopverbundbereiche auszuweisen und die dort aktuell befindlichen Potenzialbereiche B9.1 u. B9.4 zu reduzieren.

2. Änderung Flächennutzungsplan

Der Stellungnahme wird wie folgt entsprochen:

Das Kleingewässer im Bereich der Fläche B 6.4 wird in der Karte ausgespart. Die Potenzialfläche B 6.2 wird zusammen mit Fläche B 6.3 als eine solche Fläche dargestellt, für die eine „Einzelfallprüfung erforderlich“ ist. Ein entsprechender Hinweis zu erhöhten Anforderungen an den Artenschutz wird im Textteil der Potenzialstudie (Analyse der einzelnen Flächen) formuliert.

Der Stellungnahme wird wie folgt entsprochen:

Die Potenzialfläche B 7.1 und B 7.2 werden als solche Flächen dargestellt, für die eine „Einzelfallprüfung erforderlich“ ist. Ein entsprechender Hinweis wird im Textteil der Potenzialstudie (Analyse der einzelnen Flächen) formuliert.

Der Stellungnahme wird wie folgt entsprochen:

Die Potenzialfläche B 8.3 wird auf den westlichen Teil reduziert. Die Potenzialfläche B 8.6 entfällt ganz.

Der Stellungnahme wird wie folgt entsprochen:

Der westliche Teil der Fläche B 9.1 sowie Fläche B 9.2 werden als Flächen dargestellt, für die eine „Einzelfallprüfung erforderlich“ ist. Eine Beeinflussung des Zuleitungskorridors ist dann zu prüfen und abzuwägen. Auch in nordöstliche Richtung werden die Flächen als solche dargestellt, für die eine „Einzelfallprüfung erforderlich“ ist. Ein entsprechender Hinweis zur Berücksichtigung von Landschaftsfenstern wird im Textteil der Potenzialstudie formuliert. Zu Landschaftsfenstern siehe oben.

Stellungnahmen - Behörden

Abwägungsvorschlag

In der Plandarstellung sind nicht sämtliche Knicks dargestellt, die dem besonderen Schutz nach § 21 (1) Nr. 4 LNatSchG i. V. m. § 30 BNatSchG unterliegen. Gemäß der Darstellung der Biotoptypenkartierung sind sowohl die den Plangelungsbereich östlich begrenzenden Knicks als auch die gleichfalls besonders geschützten typischen Feldhecken beiderseits des Trassenkörpers der Deutschen Bahn in der Plandarstellung zu ergänzen.

Der Stellungnahme wird nachgekommen.
Die Knicks und Feldhecken werden in der Darstellung ergänzt.

3. Umweltbericht

Zum Schutz der im Plangelungsbereich befindlichen und nach § 30 BNatSchG i. V. m. § 21. (1) Nr. 4 LNatSchG geschützten Knicks werden diesen Schutzstreifen mit einer Mindestbreite von 10 m vorgelagert (Biotopschutzstreifen mit den Ordnungsnummern 3- teilweise und 4). Gleiches gilt für die beidseitig der DB-Trasse befindlichen typischen Feldhecken, auch ihnen ist ein min. 10 m breiter Schutzstreifen vorzulagern, der mit einer entsprechenden Vermaßung zu versehen ist.

Der Stellungnahme wird bereits gefolgt.
Den im Plangebiet vorhandenen oder an dieses angrenzenden Knicks und Feldhecken sind bereits die Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft mit den Ordnungsnummern 4, 5 und 6 (vormals 2,3,4) mit einer bemaßten Breite von 10 m vorgelagert.

Südöstlich wird der Plangelungsbereich durch einen mit Erlen gesäumten Graben begrenzt (s. auch Abb. 6). Dieser Bereich besitzt nicht nur eine wichtige Schutz- und Biotopfunktion, ihm kommt gleichfalls die wichtige Funktion der Eingriffsminimierung des Schutzgutes „Landschaft“ zu, sodass ihm nördlich ein 10 m breiter Schutzstreifen voranzustellen ist. Dieser in der Plandarstellung entsprechend zu vermaßende Schutzstreifen ist mit dem Biotopschutzstreifen 6 zu verbinden.

Der Stellungnahme wird gefolgt.
Ein entsprechender Schutzstreifen wird festgesetzt.

Zum Schutz des Landschaftsbildes und zur Vermeidung und Minimierung der von dem Solarpark ausgehenden visuellen Beeinträchtigungen ist der Biotopschutzstreifen 6 auf 10 m zu verbreitern. Der nach Süden orientierte 5 m

Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.
Der Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft mit der bisherigen Ordnungsnummer 6 (jetzt 3)

Stellungnahmen - Behörden

Abwägungsvorschlag

breite Streifen ist mit einer dreireihigen naturnahen Strauch- und Baumanpflanzung zu versehen. Damit die Anpflanzung die ihr zugewiesenen Funktionen der Eingrünung vollumfänglich und dauerhaft wahrnehmen kann, hat sowohl der Pflanz- als auch Reihenabstand 1,0 m zu betragen. Dort sind die nachfolgend aufgelisteten standorttypischen Sträucher und Gehölze aus autochthonem Pflanzmaterial zu pflanzen, zu pflegen und dauerhaft zu erhalten.

Die Pflanzqualitäten sind wie folgt zu wählen:

- Gehölze: „2 x verpflanzt, ohne Ballen, 100 cm bis 125 cm“
- Sträucher: Verpflanzte Sträucher, 60 cm bis 100 cm/4 bis 5–triebzig.

Die nachfolgenden heimischen Sträucher und Gehölze (unterstrichen in nachfolgender Auflistung) sind zu verwenden:

Feldahorn (*Acer campestre*), Hasel (*Corylus avellana*), Schlehe (*Prunus spinosa*), Hainbuche (*Carpinus betulus*), Hundsrose (*Rosa canina*), Filzrose (*Rosa tomentosa*), Pfaffenhütchen (*Euonymus europaeus*), Schneeball (*Viburnum opulus*), Schwarzer Holunder (*Sambucus nigra*), Weißdorn (*Crataegus monogyna*), Eberesche (*Sorbus aucuparia*), Stieleiche (*Quercus robur*), Wildapfel (*Malus sylvestris*) und Wildbirne (*Pyrus pyraster*).

Insofern ist der Biotopschutzstreifen 6 bauplanungsrechtlich nicht Bestandteil der Photovoltaikflächen, sondern besitzt als „Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft“ nach § 9 (1) Nr. 20 BauGB vielfältige wichtige ökologische Funktionen. Um eine entsprechende Darstellung und Erläuterung in Teil A und B wird gebeten.

wird eine weitere, 5 m breite, Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft vorgelagert.

Die Anpflanzung von großwüchsigen Gehölzen / Bäumen wie Stieleichen und die damit verbundene Verschattung des Sondergebiets steht allerdings dem Planungsziel, Stromerzeugung aus solarer Strahlung, entgegen.

Da für die Anlagen eine Höhenbegrenzung festgesetzt ist, kann eine ausreichende Eingrünung zur Verminderung des Eingriffs in das Landschaftsbild auch durch weniger hochwüchsige Gehölze erreicht werden.

Auf der Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft mit der Ordnungsnummer 1 ist keine Verschattung des Sondergebiets zu befürchten. Hier wird demnach eine Strauch-Baum-Hecke gemäß der Stellungnahme festgesetzt.

Der Stellungnahme wird bereits gefolgt.

Stellungnahmen - Behörden

Abwägungsvorschlag

Zur rechtlichen und dauerhaften Absicherung der erforderlichen Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen, die im Entwurf des Bebauungsplans baurechtlich als Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft nach § 9 (1), Nr. 20 u. 25 BauGB ausgewiesen sind, ist die erstrangige Eintragung der Grunddienstbarkeit für die untere Naturschutzbehörde des Kreises Rendsburg-Eckernförde zugunsten des Naturschutzes und der Landschaftspflege an erstrangiger Stelle im Grundbuch zwingend und der unteren Naturschutzbehörde spätestens mit Satzungsbeschluss als Kopie vorzulegen.

Fachdienst Umwelt (untere Wasserbehörde, Gewässeraufsicht)

Hinweis:

Bei dem im Plangebiet vorhandenen Gewässern handelt es sich um Gewässer von wasserwirtschaftlich untergeordneter Bedeutung, die Zuständigkeit eines Unterhaltungsverbandes, wie unter 4.5 Begründung zum Bebauungsplan aufgeführt, ist nicht gegeben. Die Unterhaltung obliegt gemäß § 40 Landeswassergesetz den Eigentümerinnen oder Eigentümern der Gewässer bzw. den Anliegerinnen oder den Anliegern.

Fachdienst Umwelt (untere Wasserbehörde, Abwasser)

Hinweis:

Die Photovoltaikmodule dürfen nur mit Wasser ohne Zusatzmittel gereinigt werden, um eine Verunreinigung des Untergrundes zu vermeiden.

Der Stellungnahme wird gefolgt.

Folgender Hinweis wird in die Planzeichnung aufgenommen:

Dienstbarkeiten zur Absicherung von naturschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen sind vorrangig vor Grundbucheinträgen, aus denen eine mögliche Zwangsversteigerung resultieren kann, in Abteilung 2 des betreffenden Grundbuchs einzutragen. Das Einreichen der Dienstbarkeit zugunsten des Naturschutzes beim Amtsgericht hat zwingend vor Baustart zu erfolgen. Ggf. notwendige Rangrücktritte von bestehenden Grundbucheinträgen, aus denen eine mögliche Zwangsversteigerung resultieren kann, sind innerhalb von sechs Monaten nach Datum der Eintragungsbekanntmachung des Amtsgerichts herzustellen.

Kenntnisnahme. Der Räumstreifen des dargestellten Grabens wird einseitig auf 1 m verringert, sodass nur auf einer Seite ein 5 m breiter Räumstreifen bestehen bleibt.

Kenntnisnahme. Der Hinweis befindet sich bereits im Umweltbericht und als Hinweis auf der Planzeichnung aufgenommen.

Weitere Anregungen werden vom Kreis Rendsburg-Eckernförde nicht vorgetragen. Nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung wird um Vorlage des Abwägungsergebnisses gebeten. Ich bitte um Beteiligung im weiteren Planverfahren.

1.2 Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, 27.08.2019

Belange der Bundeswehr sind betroffen. Das Plangebiet liegt im Zuständigkeitsbereich des militärischen Flughafens Schleswig Hohn. Daneben ist die Luftverteidigungsradaranlage Brekendorf betroffen. Kennntnisnahme.

Die Bundeswehr hat keine Einwände/Bedenken zum Bauvorhaben bei Einhaltung der beantragten Parameter (mit Bauhöhen von bis 3,30 m für die Modultische).

Ich bitte mir zu gegebener Zeit einen Nebenabdruck des Genehmigungsbescheides unter Angabe meines Zeichens zu übersenden.

1.3 Archäologisches Landesamt Schleswig-Holstein – Obere Denkmalschutzbehörde, 09.08.2019

Wir können zurzeit keine Auswirkungen auf archäologische Kulturdenkmale gem. § 2 (2) DSchG in der Neufassung vom 30.12.2014 durch die Umsetzung der vorliegenden Planung feststellen. Daher haben wir keine Bedenken und stimmen den vorliegenden Planunterlagen zu. Kennntnisnahme.

Stellungnahmen - Behörden

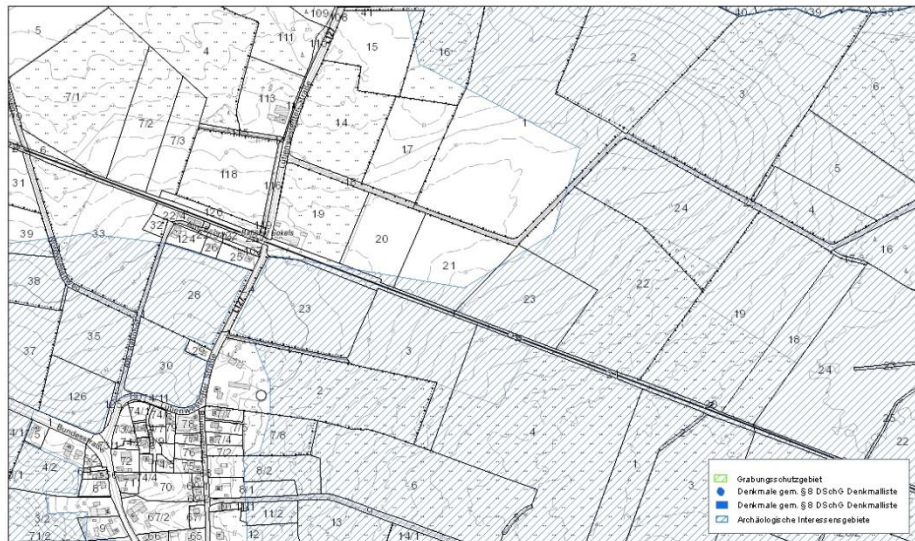
Abwägungsvorschlag

Der überplante Bereich befindet sich jedoch größtenteils in einem archäologischen Interessengebiet, daher ist hier mit archäologischer Substanz d. h. mit archäologischen Denkmälern zu rechnen.

Wir verweisen deshalb ausdrücklich auf § 15 DSchG: Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung.

Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit.

Auf § 15 DSchG wird bereits in der Begründung und der Planzeichnung verwiesen. In der Begründung wird vermerkt, dass sich das Plangebiet in einem archäologischen Interessengebiet befindet.



1.4 Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein – Geologischer Dienst, 20.08.2019

Belange der Rohstoffsicherung sind durch die im Betreff genannten Planungen der Gemeinde Gokels - gemäß Planzeichnung (s. Anlage) - nicht berührt.

Kenntnisnahme.

Hinsichtlich des Geotopschutzes ist das Geotop-Potentialgebiet Moränenzug Wacken - Bokhorst – Siezbüttel – Gokels (Mo 12) in seinem Randbereich betroffen. Dieser Abschnitt ist ohne markante geomorphologische Ausprägung:

Kenntnisnahme.

Gemeinde Gokels, Bbauungsplan Nr. 6 und 1. Änderung des Flächennutzungsplans „Solarpark Gokels“

Stellungnahmen - Behörden

Abwägungsvorschlag

Die Überplanung durch eine Fotovoltaik-Anlage beeinträchtigt das Geotop-Potentialgebiet somit nur unwesentlich und mindert die Schutzwürdigkeit nicht.

Belange des Bodenschutzes und des Gewässerschutzes werden von der unteren Bodenschutzbehörde (UBB) und der unteren Wasserbehörde (UWB) des Kreises vertreten. Bei Plan- und Genehmigungsvorhaben werden hierzu vom Geologischen Dienst nur Stellungnahmen abgegeben, wenn konkrete Fragestellungen seitens dieser Behörden an den Geologischen Dienst herangetragen werden.

Kenntnisnahme.

1.5 Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie, 20.08.2019

In dem o. g. Plangebiet befindet sich eine Erdgasleitung der HanseWerk AG.

Der Stellungnahme wird bereits gefolgt. Ein entsprechender Schutzstreifen wird vorgesehen.

Nach den geltenden Vorschriften ist bei Leitungen ein Schutzstreifen zu beachten. Der Schutzstreifen ist von jeglicher Bebauung und von tiefwurzelndem Pflanzenwuchs freizuhalten.

Ich bitte Sie, sich mit der HanseWerk AG in Verbindung zu setzen und ggf. die zu treffenden Schutzmaßnahmen abzustimmen.

Der Kontakt zu HanseWerk AG wird aufgenommen.

1.6 Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus, Referat Straßenbau, 20.09.2019

Gegen die 1. Änderung des Flächennutzungsplanes und den Bebauungsplan Nr. 5 der Gemeinde Gokels bestehen in verkehrlicher und straßenbaulicher Hinsicht keine Bedenken, wenn folgende Punkte berücksichtigt werden:

1. Gemäß § 29 (1 und 2) Straßen- und Wegegesetz (StrWG) des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung vom 25.11.2003 (GVOBl. Seite 631)

Der Stellungnahme wird gefolgt.

Die Anbauverbotszone wird nachrichtlich in die Planzeichnung übernommen.

Gemeinde Gokels, Bebauungsplan Nr. 6 und 1. Änderung des Flächennutzungsplans „Solarpark Gokels“

Stellungnahmen - Behörden

Abwägungsvorschlag

dürfen außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrt Hochbauten jeder Art sowie Aufschüttungen und Abgrabungen größeren Umfangs in einer Entfernung bis zu 20 m von der Landesstraße 127 (L 127), gemessen vom äußeren Rand der befestigten, für den Kraftfahrzeugverkehr bestimmten Fahrbahn, nicht errichtet bzw. vorgenommen werden.

Die Anbauverbotszone ist nachrichtlich in der Planzeichnung des Flächennutzungs- und Bebauungsplanes darzustellen.

2. Direkte Zufahrten und Zugänge dürfen zur freien Strecke der L 127 nicht angelegt werden.

Die verkehrliche Erschließung des Plangebietes hat ausschließlich über das gemeindliche Straßennetz, befestigte Wirtschaftswege oder vorhandene Zufahrten zu erfolgen.

3. Sollten aufgrund des Schwerlastverkehrs Verbreiterungen von Einmündungen von Gemeindestraßen und Zufahrten in Straßen des überörtlichen Verkehrs erforderlich werden, dürfen diese Arbeiten nur im Einvernehmen mit dem Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein (LBV.SH), Standort Rendsburg erfolgen.

Hierzu sind rechtzeitig vor Beginn der Arbeiten die entsprechenden Ausführungspläne dem LBV.SH, Standort Rendsburg zur Genehmigung vorzulegen.

Der Stellungnahme wird bereits gefolgt.

Die Zufahrten erfolgen über das gemeindliche Straßennetz.

Kenntnisnahme.

Stellungnahmen - Behörden	Abwägungsvorschlag
<p>4. Durch geeignete Maßnahmen ist sicherzustellen, dass der überörtliche Verkehr nicht durch Blendung der Photovoltaikanlage beeinträchtigt wird. Die entsprechenden Maßnahmen sind mit dem LBV.SH, Standort Rendsburg abzustimmen.</p>	<p>Der Stellungnahme wird bereits gefolgt. Die Landesstraße ist von dem Solarpark durch eine dichte Knickstruktur entlang der Straße bzw. auch über zusätzliche Anpflanzungen vor möglichen Blendungen geschützt. Dies bestätigt auch das vorliegende Blendgutachten.</p>
<p>Die Stellungnahme bezieht sich im straßenbaulichen und straßenverkehrlichen Bereich nur auf Straßen des überörtlichen Verkehrs.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>
<p>1.7 Landeskriminalamt Schleswig-Holstein – Kampfmittelräumdienst, 09.08.2019</p>	
<p>Hiermit teile ich Ihnen mit, dass für das Gebiet keine Auskunft zur Kampfmittelbelastung gem. § 2 Abs. 3 Kampfmittelverordnung S-H erfolgt.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>
<p>Eine Auskunftseinholung beim Kampfmittelräumdienst S-H ist nur für Gemeinden vorgeschrieben, die in der benannten Verordnung aufgeführt sind. Die Gemeinde / Stadt Gokels liegt in keinem uns bekannten Bombenabwurfgebiet.</p>	
<p>Für die durchzuführenden Arbeiten bestehen aus Sicht des Kampfmittelräumdienstes keine Bedenken.</p>	
<p>Zufallsfunde von Munition sind jedoch nicht gänzlich auszuschließen und unverzüglich der Polizei zu melden. (siehe Merkblatt)</p>	

1.8 Schleswig-Holstein Netz AG – Netzcenter Fockbek, 16.08.2019

Aufgrund Ihrer Anfrage teilen wir Ihnen mit, dass unsererseits keine Bedenken bestehen, sofern bei der Baumaßnahme unsere Versorgungsleitungen berücksichtigt werden.

Für Ihre Planung notwendige Bestandspläne der Schleswig-Holstein Netz AG erhalten Sie unter: leitungsauskunft@sh-net.com.

Auf der ausgewiesenen Solareignungsfläche verläuft eine Gashochdruckleitung mit einem Fernmeldekabel. Hierüber erhalten Sie eine gesonderte Stellungnahme von der zuständigen Fachabteilung der Schleswig- Holstein Netz AG.

Kenntnisnahme. Die Bestandsleitungen und Ihre Schutzabstände werden berücksichtigt.

Die genannte Stellungnahme ist nicht eingegangen.
Die Gasleitung ist jedoch bekannt und bereits berücksichtigt.

1.9 Deutsche Bahn AG, 09.09.2019

Die DB AG, DB Immobilien, als von der DB Netz AG bevollmächtigtes Unternehmen, übersendet Ihnen hiermit folgende Gesamtstellungnahme der Träger öffentlicher Belange zum o.g. Verfahren.

Gegen das geplante Vorhaben -Errichtung eines Solarparks- haben wir folgende Bedingungen / Auflagen und Hinweise:

Durch das Vorhaben dürfen die Sicherheit und der Betrieb des Eisenbahnverkehrs auf der angrenzenden Bahnstrecke nicht gefährdet oder gestört werden.

Wir gehen davon aus, dass planfestgestelltes DB Gelände nicht überplant wird.

Die Abstände gemäß Landesbauordnung sind einzuhalten.

Kenntnisnahme. Die Anforderungen werden berücksichtigt.

Vor Baubeginn ist grundsätzlich eine Grenzfeststellung durchzuführen.

Durch den Eisenbahnbetrieb und die Erhaltung der Bahnanlagen entstehen Emissionen (insbesondere Luft- und Körperschall, Abgase, Funkenflug, Abriebe z. B. durch Bremsstäube, elektrische Beeinflussungen durch magnetische Felder etc.), die zu Immissionen an benachbarter Bebauung führen können.

Dach-, Oberflächen- und sonstige Abwässer dürfen nicht auf oder über Bahngrund abgeleitet werden. Sie sind ordnungsgemäß in die öffentliche Kanalisation abzuleiten. Einer Versickerung in Gleisnähe kann nicht zugestimmt werden.

Bahneigene Durchlässe und Entwässerungsanlagen dürfen in ihrer Funktion nicht beeinträchtigt werden (DB Konzernrichtlinie 836.4601 ff.). Ein Zugang zu diesen Anlagen für Inspektions-, Wartungs- und Instandhaltungsmaßnahmen ist sicherzustellen.

Alle Neuanpflanzungen im Nachbarbereich von Bahnanlagen, insbesondere Gleisen, müssen den Belangen der Sicherheit des Eisenbahnbetriebes entsprechen.

Zu den Mindestpflanzabständen ist die DB Richtlinie (Ril) 882 „Handbuch Landschaftsplanung und Vegetationskontrolle“ zu beachten und über folgende Bestelladresse zu erwerben:

DB Kommunikationstechnik GmbH
Medien- und Kommunikationsdienste
Informationslogistik
Kriegsstraße 136
76133 Karlsruhe

Gemeinde Gokels, Bebauungsplan Nr. 6 und 1. Änderung des Flächennutzungsplans „Solarpark Gokels“

Tel. 0721 / 938-5965, Fax 0721 / 938-5509
zrwd@deutschebahn.com

Die gesamte Richtlinie kann nur als Gesamtwerk bestellt werden. Der Großteil des Regelwerks beschäftigt sich mit verschiedenen Aspekten zu Bepflanzungen an Bahnstrecken.

Photovoltaik- bzw. Solaranlagen sind blendfrei zum Bahnbetriebsgelände hin zu gestalten. Sie sind so anzuordnen, dass jegliche Blendwirkung ausgeschlossen ist. Sollte sich nach der Inbetriebnahme eine Blendung herausstellen, so sind vom Bauherrn entsprechende Abschirmungen anzubringen.

Es ist jederzeit zu gewährleisten, dass durch Bau, Bestand und Betrieb der Photovoltaikanlage keinerlei negative Auswirkungen auf die Sicherheit des Eisenbahnbetriebs (z. B. Sichteinschränkungen der Triebfahrzeugführer durch z. B. Blendungen, Reflexionen) entstehen können und dass die Lärmemissionen des Schienenverkehrs nicht durch Reflexionseffekte erhöht werden.

Die Deutsche Bahn AG sowie die auf der Strecke verkehrenden Eisenbahnverkehrsunternehmen sind hinsichtlich Staubeinwirkungen durch den Eisenbahnbetrieb (z. B. Bremsabrieb) sowie durch Instandhaltungsmaßnahmen (z. B. Schleifrückstände beim Schienenschleifen) von allen Forderungen freizustellen.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass aus Schäden und Beeinträchtigungen der Leistungsfähigkeit der Anlage (Schattenwurf usw.), die auf den Bahnbetrieb zurückzuführen sind, keine Ansprüche gegenüber der DB AG sowie bei den auf der Strecke verkehrenden Eisenbahnverkehrsunternehmen geltend gemacht werden können.

Wir bitten um weitere Beteiligung im Planverfahren, im Bauantragsverfahren und um Zusendung des Abwägungsergebnisses.

1.10 Deutsche Telekom Technik GmbH, 09.08.2019

Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) – als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG – hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben.

Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:

Gegen die o.a. Planung haben wir grundsätzlich keine Bedenken.

Eigene Maßnahmen der Telekom sind aus heutiger Sicht nicht geplant.

Sofern neue Gebäude an das Telekommunikationsnetz der Telekom angeschlossen werden sollen, muss sich der Bauherr frühzeitig (mind. 6 Monate vor Baubeginn) mit unserem Bauherrensenservice unter der Rufnummer 0800/3301903 oder über das Kontaktformular im Internet unter der Adresse: <https://www.telekom.de/kontakt/e-mail-kontakt/bauherrenberatung> in Verbindung setzen, damit ein rechtzeitiger Anschluss an das Telekommunikationsnetz gewährleistet werden kann.

1.11 Wasserleitungsgenossenschaft e.G. Gokels, 11.08.2019

In den von Ihnen gekennzeichneten Flächen befinden sich keine Versorgungsleitungen unserer Genossenschaft.

Kenntnisnahme.

Kenntnisnahme.

Stellungnahmen - Behörden

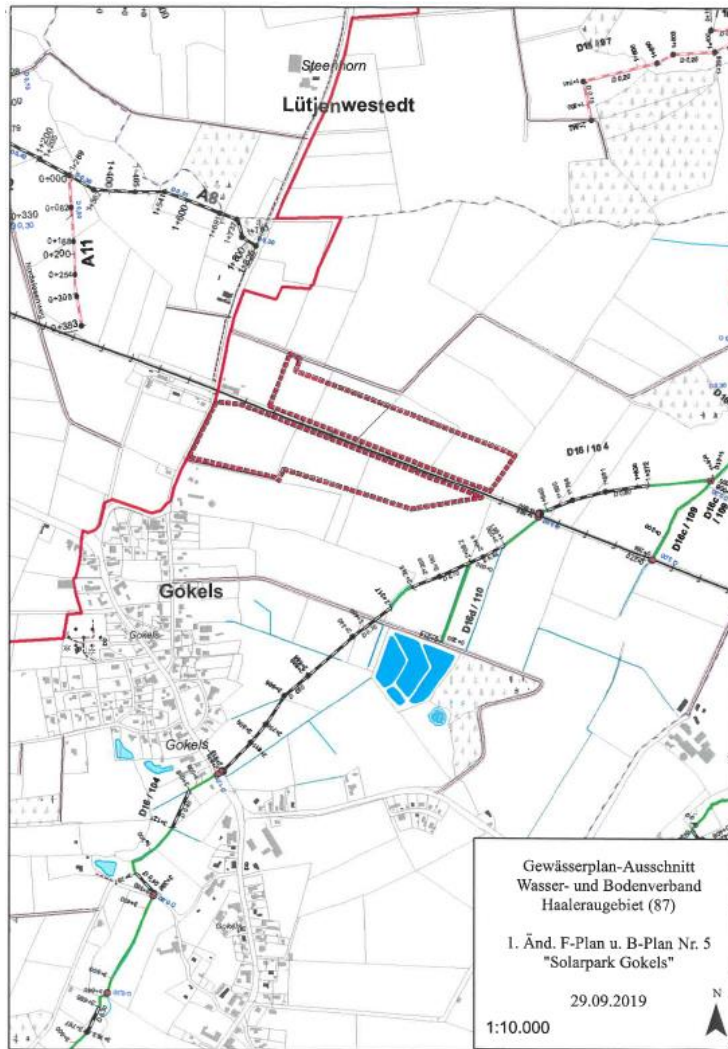
Abwägungsvorschlag

Lediglich im Straßenbereich der Lütjenwestedterstraße (L 127) im Bereich vom Bahnübergang befindet sich eine 2" PE-Leitung und ein Löschwasserbrunnen.

1.12 Wasser- und Bodenverband Haaleraugebiet, 29.09.2019

Der Deich- und Hauptsieverband Dithmarschen und der ihm angeschlossene Wasser- und Bodenverband Haaleraugebiet (87) haben gegen die Ausführung des o.g. Bauvorhabens keine Bedenken.

Kenntnisnahme.



Basis-DEILVermGeo SH (www.LVermGeoSH.schleswig-holstein.de), DAV-WBV/Land SH



Gemeinde Gokels, Bebauungsplan Nr. 6 und 1. Änderung des Flächennutzungsplans „Solarpark Gokels“

2 Landesplanerische Stellungnahme

Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration, Landesplanungsbehörde, 18.09.2019

Ziele, Grundsätze und sonstige Erfordernisse der Raumordnung nach § 11 Abs. 2 Landesplanungsgesetz vom 27. Januar 2014 (GVOBl. Schl.-H. S. 8), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Landesplanungsgesetzes vom 20. Mai 2019 (GVOBl. Schl.-H. S. 98)

1. Änderung des Flächennutzungsplanes und Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 5 der Gemeinde Gokels

Mit Schreiben vom 07.08.2019 informieren Sie über die 1. Änderung des Flächennutzungsplanes und die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 5 der Gemeinde Gokels. Ziel der Planung ist die Schaffung von planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung von großflächigen Photovoltaik-Freiflächenanlagen mit einer solaren Strahlungsleistung von insgesamt ca. 16 Megawatt und einer Grünfläche. Der gesamte Plangeltungsbereich ist ca. 14,8 ha groß. Die Photovoltaik-Anlagen sollen nördlich (Teilbereich 1) und südlich (Teilbereich 2) an der Bahnstrecke Neumünster – Heide errichtet werden. Die Grünfläche (1,1 ha) soll südlich der Bahnschiene und südwestlich des 2. Teilbereiches ausgewiesen werden. Die Sondergebietsflächen „Photovoltaik“ umfassen zusammen ca. 13,6 ha. Die Anlagen sollen in zwei 110 Meter breiten Streifen nördlich (7,3 ha) und südlich (ca. 6,3 ha) der Bahnschiene errichtet werden. Der Flächennutzungsplan stellt die Flächen derzeit als Flächen für die Landwirtschaft dar. Für das Plangebiet soll der Bebauungsplan Nr. 5 aufgestellt werden.

Freiflächen-PVA bilden eine gute Möglichkeit, eine relativ große installierte Leistung kostengünstig und zeitnah zu entwickeln. Potenziale an Konversions- oder versiegelten Flächen bestehen in Schleswig-Holstein kaum bzw. werden bereits genutzt. Geeignete baulich vorbelastete Flächen z. B. in der Nähe von Städten oder Gewerbegebieten stehen kaum zur Verfügung, weil diese Flächen meist für Siedlungsentwicklungen oder gewerbliche Erweiterungen vorbehalten werden. In der Nähe von Großstädten kann sich die Solarenergie wegen der hohen Flächenkonkurrenzen und der damit verbundenen Ertragsersparungen nicht durchsetzen. Die Nutzung von Dächern für die Solarenergie ist mit einem vergleichsweise hohen planerischen und baulichen Aufwand verbunden. Große gewerbliche Hallen sind in der Dachkonstruktion oft zu schwach ausgebildet, um PVA tragen zu können. Die Gemeinden nehmen bisher kaum die Möglichkeit wahr, die prinzipiell mögliche Festsetzung von PVA auf Dächern in Bebauungsplänen festzusetzen. Firmen scheuen darüber hinaus die notwendige 20-jährige Festlegung, die für die EEG-Förderung erforderlich ist.

Auswirkungen auf das Landschaftsbild werden so weit wie möglich vermieden, indem Baum- und Strauch-Anpflanzungen als Sichtschutz zu bestehenden Siedlungsstrukturen vorgenommen werden und das Gebiet bereits zu vielen Seiten durch die vorhandenen Knickstruktur eingegrünt ist.

Landesplanerische Stellungnahme

Aus Sicht der Landesplanung nehme ich zu der Planung wie folgt Stellung:

Maßgeblich für die Planungen der Gemeinde sind der Regionalplan III sowie der Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein 2010 (LEP; Amtsbl. Sch.-H. 2010, Seite 719) und die Fortschreibung des Landesentwicklungsplans Schleswig-Holstein 2010 (Runderlass des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume und Integration des Landes Schleswig-Holstein vom 27.11.2018 - IV 60 - Az. 502.01 - Amtsbl. Schl.-H. S. 1181)

Nach Ziffer 3.5.3 Abs.2 des LEP 2010 sollen großflächige Photovoltaikanlagen Gemeindegrenzen übergreifend auf konfliktarmen Gebieten konzentriert werden. Mit dem LEP-Entwurf 2018 wurden die Förderbedingungen des EEG zur Errichtung von Photovoltaikanlagen berücksichtigt. Nach Ziffer 4.5.2 Abs. 2 des LEP-Entwurfs 2018 soll die Standortwahl raumbedeutsamer Freiflächen-Photovoltaikanlagen vorrangig an Flächen entlang von Autobahnen und Schienenwegen mit überregionaler Bedeutung oder an vorbelasteten Flächen, die aufgrund vorhandener Infrastrukturen ein eingeschränktes Freiraumpotential aufweisen, vorgenommen werden. Längere bandartige Strukturen sowie gravierende Beeinträchtigung des Landschaftsbildes sollen vermieden werden.

Bei der Standortwahl an Autobahnen und überregionalen Schienenwegen besteht nach Ziffer 4.5.2 Abs. 3 des LEP-Entwurfs 2018 ein erhöhter Koordinierungsbedarf durch die räumliche Konzentration von Freiflächen-Photovoltaikanlagen. Die Planung ist deshalb an geeigneten Streckenabschnitten Gemeindegrenzen übergreifend, möglichst auf der Grundlage einer Standortkonzeption abzustimmen.

Für das Amt Mittelholstein liegt eine Potenzialstudie zu Freiflächen-Photovoltaikanlagen vor. Hierzu hatte die Landesplanung zuletzt u.a. mit Schreiben vom 25.03.2019 Stellung genommen (Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 1 der Gemeinde Arpsdorf). In der Stellungnahme wurde bereits darauf hingewiesen,

Abwägungsvorschlag

Das Erneuerbare Energien Gesetz sieht außerhalb von Konversionsflächen eine Förderung nur in einem Streifen von 110 m entlang von Autobahnen und Schienenwegen vor. Eine Differenzierung, etwa das wenig befahrene Strecken erst nachrangig genutzt werden, sieht dieses Bundesgesetz nicht vor. Auch die bandartigen Strukturen sind durch diese Vorgabe unvermeidbar. Das Land Schleswig-Holstein hätte die Möglichkeit, weitere nach dem EEG förderfähige Gebiete freizugeben. Dies sind die sog. „benachteiligten Gebiete“ gemäß EU-Vorgabe (z. B. landwirtschaftliche Gebiete mit schlechtem Ertragspotenzial). Solange dies nicht geschieht, ist der Bau von bandartigen Strukturen entlang aller förderfähigen Schienenstrecken unvermeidbar.

Hinzu kommt, dass das derzeitige Ausbautempo der erneuerbaren Energien ist bei weitem zu gering, um das energiepolitische Ziel der Landesregierung Schleswig-Holstein von 2,4 Gigawatt Photovoltaik im Jahre 2025 zu erreichen. Die gewünschten Beschränkungen des LEP auf bestimmte stark vorbelastete Bahnstrecken können erst ihre volle Wirkung entfalten, wenn ein ausreichendes Ausbautempo der Photovoltaik erreicht ist. Dies ist gegenwärtig nicht zu erkennen.

Zudem handelt es sich beim LEP nur um einen Entwurf, zu dem in der öffentlichen Auslegung zahlreiche Stellungnahmen eingegangen sind, deren Abwägung noch nicht erfolgt ist.

dass die Bahnlinie Neumünster zwar das Oberzentrum Neumünster mit dem Mittelzentrum Heide verbindet, aber aufgrund der Einleisigkeit und der fehlenden Elektrifizierung nicht als überregionale Bahnstrecke und damit auch als keine deutliche Vorprägung des Landschaftsbildes im Sinne des EEG gewertet wird. Daher stellt diese Bahntrasse nicht vornherein die Basis für eine geeignete Standortbegründung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen dar. Eine Freiflächen-photovoltaiknutzung an dieser Bahnschiene sollte nur dann denkbar sein, wenn zusätzliche Vorbelastungen des Landschaftsbildes zur Standortbegründung oder städtebauliche Aspekte herangezogen werden können. Insofern sollte in diesem Bereich gemeindegrenzen übergreifend nach Vorbelastungen des Landschaftsbildes oder städtebaulichen Aspekten gesucht werden, um eine geeignete Standortbegründung für Freiflächen-Photovoltaikanlagen zu finden. Daher sollte für die Alternativenprüfung ein anderer Zuschnitt des Untersuchungsgebietes gewählt werden als bislang vorgenommen.

Unabhängig davon wurde das Konzept aufgrund der seinerzeit gegebenen Hinweise weiterentwickelt. Durch die Aktualisierung wurden verschiedene Belange in der Konzeption neu berücksichtigt und die Standortalternativenbewertung teilweise geschärft.

Zu der konkreten Planung: Bei der vorgelegten Planung handelt es sich um raumbedeutsame Freiflächen-Photovoltaikanlagen, die entlang der Bahnstrecke Neumünster – Heide errichtet werden sollen. Dieser Streckenverbindung wird seitens der Landesplanung keine überregionale Bedeutung zugemessen (s. Begründung Ziffer 4.5.2 B 1,2 LEP-Fortschreibung 2018) und es wurden keine weiteren Vorbelastungen des Landschaftsbildes für diese Flächen festgestellt. Auch für die Flächen B 2.3, B 2.4 und B 2.8 im weiteren Gemeindegebiet Gokels wurden keine weiteren Vorbelastungen oder Konflikte festgestellt.

Landesplanerische Stellungnahme

Abwägungsvorschlag

Für die vorliegende Bauleitplanung werden Flächen in Anspruch genommen, die für die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen laut Konzept aber grundsätzlich geeignet erscheinen (Fläche B 2.5 und Fläche B 2.9 des Standortkonzeptes).

Im Hinblick auf die konkrete Bauleitplanung wird festgestellt, dass keine Ziele der Raumordnung entgegenstehen.

Aus landesplanerischer Sicht könnte für den westlichen Teil des Plangebietes ggf. die relative Nähe zur Ortslage im Sinne einer städtebaulichen Anbindung für eine Standortbegründung herangezogen werden. Dies greift aus hiesiger Sicht aber nicht für das gesamte auf mehrere hundert Meter bandartig angelegte Plangebiet entlang der Bahntrasse. Insofern bestehen seitens der Landesplanung Bedenken im Hinblick auf Zuschnitt und Größenordnung der Freiflächenphotovoltaik-Planung.

Die landesplanerischen Hinweise für eine interkommunale Abstimmung der Freiflächenphotovoltaik-Planungen im Amt Mittelholstein werden darüber hinaus aufrechterhalten.

Diese Stellungnahme bezieht sich nur auf die Ziele und Grundsätze der Raumordnung und greift einer planungsrechtlichen Prüfung des Bauleitplanes nicht vor. Eine Aussage über die Förderungswürdigkeit einzelner Maßnahmen ist mit dieser landesplanerischen Stellungnahme nicht verbunden.

Aus Sicht des Referates für Städtebau und Ortsplanung, Städtebaurecht sind derzeit keine weiteren Anmerkungen erforderlich.

Eine bandartige Ausdehnung der Anlage lässt sich nicht vermeiden, da das Erneuerbare Energien Gesetz (EEG) die Förderung auf eine Entfernung von 110 m von der Bahntrasse beschränkt und gerade den Bau entlang von Bahnstrecken fördern will. Mit der Nähe zur Ortslage nehmen auch mögliche Störungen durch die Sichtbarkeit der Anlage und durch Reflektionen zu. Durch die vorgenommenen Anpflanzungen nach Osten und die vollständige Eingrünung zu den anderen Seiten wird das Projekt kaum von öffentlichen Straßen und Siedlungen aus sichtbar sein.

Eine vertiefte interkommunale Abstimmung wird vorgenommen, in dem die Nachbargemeinden im Rahmen der Behördenbeteiligung gesondert angeschrieben werden.

3 Private

Von Seiten der Öffentlichkeit sind keine Stellungnahmen eingegangen.